

Mit der Schließung der sächsischen staatlichen Erzbergwerke im Jahre 1913 haben die bis dahin jährlich stattfindenden Bergaufzüge ihr Ende gefunden. Die Bergmannstracht lebt in der Deutschen Demokratischen Republik, wenn auch wesentlich verändert, im Ehrenkleid des Bergmanns fort, aber Bergbarten und Steigerhäckchen sind Museumsstücke geworden, die nur noch selten für historische Aufzüge am Tage des Bergmanns oder anderen festlichen Gelegenheiten hervorgeholt werden und deren Herkunft und Zweck kaum noch bekannt sind. Es gibt zwar eine Reihe von Aufsätzen von BORCHERS [19–21], LANGER [78–80] und RIESS [100 u. 101], die sich mit der Bergbarte und dem Häckchen befassen, doch lassen diese kurzen Arbeiten, die sich nur mit sehr wenigen Quellen begnügen, viele Fragen offen, und ihre Ergebnisse stimmen nicht in allen Punkten überein. Es erscheint daher gerechtfertigt, dem Ursprung und der Bedeutung der Bergbarte und des Steigerhäckchens etwas eingehender nachzuspüren, ohne eine umfassende beschreibende Darstellung der in Museen und Privatbesitz erhaltenen Stücke zu geben. Hiermit hat für die Bergbarte PAUL MÜLLER [93] einen vielversprechenden Anfang gemacht.

Die Bezeichnung Bergbarte tritt, soweit sich bisher feststellen ließ, erst im 17. Jahrhundert auf, so z. B. in einem Ratsprotokoll über bergmännische Geschenke der Stadt Freiberg an Kurfürst Johann Georg I. und seine Familie im Jahre 1629 [72, 136]. Viel älter ist der Ausdruck Barte ohne erläuternden Zusatz, der im alten und neuen Schrifttum neben anderen Werkzeugen und neben Waffen nicht selten gebraucht wird, wie einige Beispiele zeigen sollen.

Die Dorfordnung des Freiburger Ratsdorfes Hilbersdorf von 1544 bestimmt [80, 15]:

„Gebot und vorbott zu Hilbrandisdorf: 3. (Waffenverbot vor Gericht und sonst): Es sal nymand kein mördtliche Wehren als barten, beyse, Degen, Schwerter und Schedehemer yn dy gerichte dragenn, bey vorlust derselben Wehrr.“

Hierzu schreibt LANGER [a. a. O., Anm. 14]:

„Die Barte war schon in der Ratswillkür von 1413 neben dem Beil (Grubenbeil) als „ungerechte were“ verboten; Auch 1487 werden die Barten neben Hämmern (Scheidehämmern) und dem bergmännischen Zscherpermesser und „Blenfawlen“ (Bleikugeln, am Ende eines schmalen Lederbandes eingenäht = Totschläger) genannt. Das taucht alles in unserer Dorfordnung wieder auf. Da dazu noch 1487 in § 36 es heißt, es darf niemand mit „Beil noch Barten“ in den Wäldern ohne Erlaubnis Holz schlagen, wird klar bewiesen, daß zwischen 1413 und 1487 die Barte sowohl als Waffe als auch als Handwerkszeug galt. Auch bei den Knappschaftsfesten waren die Barten verboten, vgl. MFA* 61. In dem Gerichtsbuch von Frauenstein von 1598 heißt es Seite 38^b: